

Recht für Schülervertreter

WA von Rechtsanwalt Dr. Michael Tüchler am 13.11.2009

Rechtsanwalt Dr. Michael Tüchler berichtete in seinem Vortrag über Rechtsmaterien, mit welchen Schüler und Schülervertreter freiwillig, aber auch weniger freiwillig, konfrontiert werden. So zeigte er in seinem Vortrag auf, dass Verhaltensweisen, bei denen es sich auf den ersten Blick um Lausbubenstreiche handelt, schnell eine strafrechtliche Implikation aufweisen. So nennt er als Beispiel das gewaltsame Entfernen der Geldbox auf Zeitungsständen, welche nach der Rechtsprechung als Einbruchsdiebstahl qualifiziert wird. In der weiteren Folge des Vortrages wird zwar dargelegt, dass auch im Strafrecht in der Regel nicht alles so heiß gegessen wie gekocht wird. So werden die außergerichtlichen Möglichkeiten des Tausgleichs insbesondere für Ersttäter, Jugendliche und Täter leichter Delikte, wie gemeinnützige Leistungen oder Geldbußen dargestellt. Dennoch wird auf die grundsätzliche Problematik und die Folgen von strafrechtlichen Verurteilungen hingewiesen. Weiters behandelte der Vortrag die Bedeutung von Fristen und Terminen im rechtlichen Bereich und legt die Folgen der Versäumnis von Fristen dar. Schließlich behandelt Dr. Tüchler speziell schulrechtliche Fragen, wie die „Notenanfechtung“. Grundsätzlich wird auf die Sinnhaftigkeit speziell in der Schule konsensualer Vorgehensweise hingewiesen, jedoch auch klargelegt, dass im Notfall eine Kenntnis der Rechte und deren Durchsetzung zielführend und notwendig sein kann.

© by k.ö.t.St.V.IVARIA und Dr.Michael Tüchler – unerlaubte Vervielfältigung ist verboten!